



ZV Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken, Breitenau 3

74736 Hardheim, Tel. 06283 – 2212-0, Fax 22 12 – 12

E-mail: info@ztn-neckar-franken.de; Homepage: www.ztn-neckar-franken.de

Kleintiersammelstellen von Städten/Gemeinden

Kleintiersammelstellen von Städten/Gemeinden führen immer wieder zu Beanstandungen und zu Rückfragen, wie denn eine solche Stelle beschaffen sein muss und was dort gesammelt werden kann. Die nachfolgenden Hinweise sollen dazu dienen offene Fragen zu beantworten und helfen, eine solche Sammelstelle ordnungsgemäß einzurichten und zu betreiben.

Grundsätzliches

Bei den Kleintiersammelstellen der Städte und Gemeinden handelt es sich nicht um Sammelstellen = Zwischenbehandlungsbetriebe im Sinne von Artikel 10 der VO (EU) 1774/2002.

Betriebseigene Zwischenbehandlungsbetriebe des ztn NECKAR-FRANKEN befinden sich in

Schwäbisch Hall- Sulzdorf
Karlsruhe- Durlach,

Tel. 07907 – 70 14 Fax 81 12
Tel. 0721 - 48 26 26 Fax 94 83 2

Kleintiersammelstellen sind ein Service-Angebot der Gemeinde/Stadt an die Bürger, die häufig im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der Ortpolizeibehörde in Seuchenfällen eingerichtet werden. Der ztn NECKAR-FRANKEN unterstützt aus seuchenhygienischen und wirtschaftlichen Gründen solche Einrichtungen. Die Verbandsversammlung hat deshalb beschlossen, die gemeindlichen Sammelstellen von angelieferten **Kleintieren (Heimtieren) kostenlos zu entsorgen**, wenn die Stadt/ Gemeinde die Bau- und Unterhaltungskosten dieser Einrichtung trägt.

Was darf und was darf nicht in Kleintiersammelstellen?

- Falltiere aus der Landwirtschaft werden nach den Anmeldungen **direkt bei den Tierbesitzern** zur Entsorgung abgeholt und dürfen nicht in Kleintiersammelstellen gebracht werden. Die ungedeckten Kosten der Entsorgung tragen die beseitigungspflichtigen Stadt- und Landkreise.
- Heimtiere aus privaten Haushalten, wie Hunde und Katzen sind grundsätzlich Material der Kategorie 1 der VO (EG) 1774/2002 aber von der Meldepflicht nach § 7 des Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (TierNebG) ausgenommen. Es stehen Tierfriedhöfe, Tierkrematorien und unter bestimmten Bedingungen das Vergraben zur Auswahl. Diese Heimtiere können **zu den gemeindlichen Kleintiersammelstellen** gebracht werden.
- Die VO (EG) 1774/2002 gilt nicht für ganze Körper oder Teile von Wild, bei denen kein Verdacht auf Vorliegen einer auf Menschen oder Tier übertragbaren Krankheit besteht. Freilebendes Wild ist deshalb grundsätzlich nicht beseitigungspflichtig. Bei Verdacht einer übertragbaren Krankheit sind Wildtiere jedoch nach Artikel 4 der VO (EG) 1774/2002 Material der **Kategorie 1** und ordnungsgemäß zu entsorgen. Ganze Tiere oder Teile von Wild, bei denen kein Verdacht auf Infektionen oder auf Menschen übertragbare Krankheiten besteht, sind Material der **Kategorie 2**.
- Von Kreisjägersvereinigungen oder Hegeringen auf eigene Kosten wie gemeindliche Sammelstellen eingerichtete und unterhaltene **spezielle Wildsammelstellen** werden bis auf weiteres kostenlos entsorgt. In **gekennzeichneten Sammelbehältern** können dort neben Kleinwild auch Rehwild, Rotwild, Schwarzwild, Damwild, **Tierkörper Teile solcher Tiere**, wie Aufbruch, Decken, Häute und Felle angeliefert werden. Eine kostenlose Entsorgung der genannten

Wildtiere und Wildtierkörperteile erfolgt auch bei direkter Anlieferung während der Öffnungszeiten beim Verarbeitungsbetrieb in Hardheim und den Zwischenbehandlungsbetrieben Karlsruhe und Schwäbisch Hall-Sulzdorf.



Wildsammelstellen sind dem ztn NECKAR-FRANKEN von der Gemeinde / Stadt / Jägervereinigung oder Forstamt **schriftlich als ordnungsgemäß eingerichtet zu melden, damit keine Gebührenberechnung für Tierkörperteile erfolgt!**

Die Entsorgung von Füchsen und anderem Kleinwild wie Dachs, Feldhase und Kaninchen können auch über die **gemeindlichen Kleintiersammelstelle** entsorgt werden. Bei Verdacht auf Tollwut hat die Ablieferung an das nächstgelegene staatliche Untersuchungsamt zu erfolgen.

- Tierkörperteile (Tierische Nebenprodukte) aus gewerblichen Schlachtungen oder Zerlegungen werden **direkt bei der Anfallstelle** abgeholt und mit Gebühren belegt.
- Tierkörperteile (Tierische Nebenprodukte) aus privaten Schlachtungen oder Zerlegungen sind vom Besitzer unverzüglich anzumelden und ordnungsgemäß bis zur Einzelabholung durch die Spezialfahrzeuge aufzubewahren. Für die Abholung und Verwertung wird eine Gebühr berechnet. Eine Anlieferung beim Verarbeitungsbetrieb Hardheim oder den Zwischenbehandlungsbetrieben Karlsruhe und Sulzdorf ist während der jeweiligen Öffnungszeiten gegen Entgelt möglich.

Werden Tierkörperteile aus privaten oder gewerblichen Schlachtungen oder aus der Zerlegung, Tierkörperteile oder Aufbruch von Wild (auch Rehdecken, Kaninchenfelle etc.), von der gemeindlichen Kleintiersammelstelle angenommen, erhebt der ztn NECKAR-FRANKEN von der Gemeinde/ Stadt eine Abholgebühr.

Wie muss die Kleintiersammelstelle beschaffen sein?

- Die Sammelstelle muss an einem für schwere Lastkraftwagen befahrbaren Weg liegen. Die genormten Abholbehälter für die Zwischenlagerung (240-Liter-Müllgroßbehälter oder 1,2 m³-Edelstahlmulde) müssen an den Abholtagen zur Übernahme bereitstehen.
- Nach § 10 TierNebG müssen Tierische Nebenprodukte getrennt nach Kategorien und von anderen Abfällen bis zur Abholung vor Witterungseinflüssen geschützt so aufbewahrt werden, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesen in Berührung kommen können. Nach der Abholung hat der Besitzer die **Behältnisse oder Örtlichkeiten**, in denen das Material aufbewahrt worden ist, **unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren**.
- Für den Fall, dass kein geeigneter, leicht zu reinigender und kühler Raum zur Aufbewahrung der Sammelbehälter zur Verfügung steht, werden von verschiedenen Firmen Kühlboxen angeboten, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind. Für den Betreuer der Sammelstelle und für die Abholfahrer muss eine Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeit vorhanden sein.
- Neben dem Abholbehälter sind weitere Behälter für die Transportverpackung der Tiere notwendig. Das Verpackungsmaterial ist als Hausmüll von der Gemeinde zu entsorgen. Verpackungsmaterial ist nicht zur Verwertung beim ztn NECKAR-FRANKEN geeignet, die Übernahme wird deshalb abgelehnt.

Wann wird die Kleintiersammelstelle entsorgt?

- Bei nur gelegentlichen Anlieferungen an die Sammelstelle erfolgt die Abholung auf Anforderung des Betreibers, bei stark frequentierten Sammelstellen wöchentlich regelmäßig an bestimmten Abholtagen.
- Bei Beachtung dieser Hinweise kann auch in den Sommermonaten eine geordnete Entsorgung stattfinden. Die Übernahme von verwestem und mit Fremdstoffen vermischem Material lehnen wir ab. Wir bitten zu bedenken, dass eine Verringerung der Umweltbelastung (Boden, Luft und Wasser) möglichst frühzeitig, in diesem Fall beim Tierbesitzer und bei den Sammelstellen einsetzen muss.